

Stadt Wetter (Hessen)

Satzungsrecht

Az. 020-00-027



Entschädigungssatzung der Stadt Wetter (Hessen)

I. Nachtrag eingearbeitet

Stand: 17.05.2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Verdienstausfall	3
§ 2 Fahrkosten	3
§ 3 Aufwandsentschädigungen	4
§ 4 Aufwendungen für Kinderbetreuung	5
§ 5 Fraktionssitzungen	6
§ 6 Dienstreisen	6
§ 7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist	6
§ 8 In-Kraft-Treten	7

Entschädigungssatzung der Stadt Wetter (Hessen)

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) am 20.11.2012 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrats, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 5,- € pro Stunde der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher an. Im Übrigen gilt Absatz 1, Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 50,- €. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 250,- € nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäfts-

ordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Stadtverordnete	15,- €
- Ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte	15,- €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	15,- €
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	15,- €
- Gewählte Mitglieder einer Kommission	15,- €
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	15,- €
- Zur Beratung der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	15,- €

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit

30,- €.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die Stadtverordnetenvorsteherin/den Stadtverordnetenvorsteher	30,- €
- stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher/innen	8,- €
- Ausschussvorsitzende	18,- €
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	25,- €
- ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte	30,- €
- Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher	15,- €
- die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates	8,- €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich für solche Empfänger, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, selbstständig den ÖPNV zu nutzen, um 20,- € im Monat.
- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Stadtrat/eine ehrenamtliche Stadträtin den Bürgermeister, so erhält er/sie für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25,- €.
- (6) Ist den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern die Leitung der Verwaltungsaußenstellen übertragen, erhalten sie folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- | | |
|-----------------------|-----------|
| bis 200 Einwohner | 150,00 € |
| 201 bis 400 Einwohner | 200,00 € |
| 401 bis 600 Einwohner | 270,00 € |
| 601 bis 800 Einwohner | 300,00 € |
| über 800 Einwohner | 380,00 €. |
- (7) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie die Ortsvorsteher/innen, die am elektronischen Sitzungsdienst (elektronische Ladung und Unterlagenbereitstellung) teilnehmen und auf eine Übersendung der Unterlagen in Papierform mit Ausnahme der Haushaltsentwürfe (gesonderte Abfrage) verzichten, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- € pro Monat.

§ 4

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) An Alleinerziehende oder Eltern, die beide an einem Termin ehrenamtlich verhindert sind, zahlt die Stadt Wetter (Hessen) einen Beitrag zu den tatsächlich angefallenen Babysitter/Kinderbetreuungskosten von höchstens 7,50 € pro Stunde. Dieser Beitrag wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn die in § 3 Abs. 1 genannten Personen infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der in § 3 Abs. 1 genannten keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden. In begründeten Fällen (z. B. bei Behinderung eines Kindes) erhöht sich die Altersgrenze bis zum 18. Lebensjahr.

§ 5 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 12 pro Jahr begrenzt.

§ 6 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Magistratsmitglieder, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Dienstreise genehmigt hat. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen. Dienstreisen von Stadträtinnen oder Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung vom 31.10.2000 sowie die dazu ergangene Nachtragssatzung vom 11.07.2006 treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Wetter (Hessen), den 21.11.2012

Der Magistrat
der Stadt Wetter (Hessen)

Kai-Uwe Spanka
Bürgermeister

a) Satzung vom 21.11.2012 veröffentlicht im „Wetteraner Bote“ am 29.11.2012

b) I. Nachtragssatzung vom 17.05.2017 zur Änderung des § 3 veröffentlicht im „Wetteraner Bote“ am 26.05.2017